

# SPORTVEREIN BURKAU e.V.



## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Burkau“.
- 2) Er führt den nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Burkau

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Sportverein Burkau e.V. mit seinem Sitz in Burkau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Erhaltung und Einrichtung von Sportanlagen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung / Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
- 6) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) als Wählerversammlung bei Kommunalwahlen am Vereinssitz kandidieren und Kandidaten ernennen.

## § 3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit der Durchführung von Trainings- und Übungsstunden sowie Vorbereitungen und Durchführung von Vereinsfesten.

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- 2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- 4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
- 7) Minderjährige Personen (unter 18 Jahren) bedürfen die Erlaubnis der Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreters.
- 8) Wird durch einen Sportler die Mitgliedschaft in einem anderen Verein beantragt, so ist dieser durch den Vorstand zu bestätigen.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten, nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vereinsvorstandes erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig.
- 3) Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist innerhalb der ersten beiden Monate eines Kalenderjahres im voraus zu zahlen. Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Beitragszahlungsweise ist auf Antrag des Mitgliedes möglich.
- 4) Abteilungen die am Wettkampfspielbetrieb teilnehmen, können eine Aufnahmegebühr erheben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand (§ 11 und § 12 dieser Satzung)
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 13 und § 17 dieser Satzung)

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister(n), dem Schriftführer, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam
  - a) rechtsverbindliche Unterschriften: Vorsitzender und Stellvertreter
  - b) im Finanzbereich zeichnen der Schatzmeister und der Vorsitzende verantwortlich
  - c) im Finanzbereich der Abteilung Fußball zeichnen der Abteilungsleiter Fußball und der Hauptkassierer der Abteilung Fußball verantwortlich
- 3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- 1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke ( und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Jedoch mindestens
  - a) einmal im Jahr
  - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes

## **§ 14 Form der Berufung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen berufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang und im amtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission führt vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch und überprüft die Arbeit des Vorstandes. Sie hat nach der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41, BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der volljährigen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf jedoch frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.
- 4) Die Einladungen zu weiteren Versammlungen mit Beschlussfassung zur Vereinsauflösung, haben einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- 1) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Stimmberechtigten, ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41, BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als „Nein“- Stimmen.

### § 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

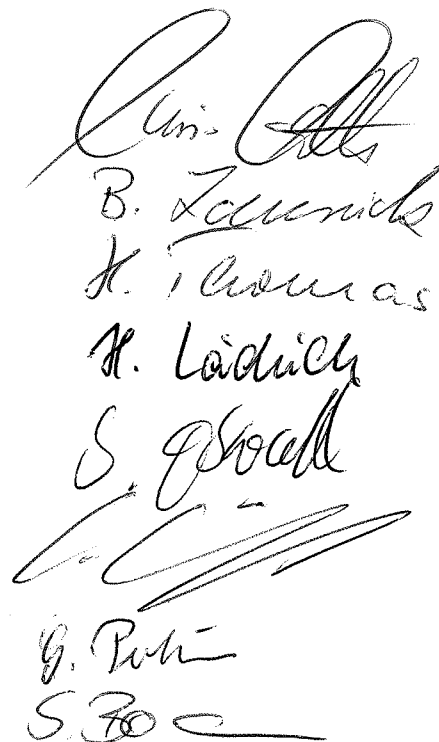
- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Eine Änderung der Satzung muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet ob eine Änderung in der Mitgliederversammlung zur Beschlussvorlage kommt.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 18 Ehrungen und Auszeichnungen

- 1) Besonders verdiente und aktive Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes geehrt und ausgezeichnet werden.

### § 19 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16, Abs. 4 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 dieser Satzung).
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung/ Kommune, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

  
B. Jauernick  
K. Lauer  
K. Lüdich  
S. Probst  
G. Pott  
S. Pott

*Aktueller Stand der Satzung*

*(nach beschlussfassender Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2004)*

